

Wie erkennt man den Rechtsstand von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften im RIS und in der SozDok?

© Dreadlock - Fotolia.com

1 Ein lesbares Gesetz ist eine Stammfassung oder eine Konsolidierung

In Österreich ist im Sinne eines „vollständigen Gesetzes“ nur die erste Version einer Rechtsvorschrift, die sogenannte Stammfassung eines Gesetzes, leicht lesbar. Denn nur die Stammfassung wird in ihrem gesamten Text erlassen.

Bei Änderungsbedarf erlässt der Gesetzgeber eine neue Rechtsvorschrift – eine Novelle –, deren Inhalt die „Änderung“ der Stammfassung ist.¹ Novellierungen von Gesetzen sind im Gesamtkontext des Gesetzes meistens nur Stückwerk und beziehen sich bloß auf einzelne Teile des Gesetzes, z. B. auf Sätze, Absätze und Paragraphen. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wurde z. B. seit seiner Erlassung im Jahr 1955 über 300-mal² geändert.³

Hat man aber z. B. eine Buchausgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor sich liegen, dann lässt sich der Text dort (vom Lesefluss her) leicht lesen. Das ist nur deshalb möglich, weil eine

nachträgliche Einarbeitung der abändernden Bestimmungen in den Ausgangstext⁴ – oder anders gesagt, eine Konsolidierung des ASVG – vorgenommen wurde.⁵

2 Rechtsstand

Rechtsstand einer Konsolidierung meint hier, dass alle Novellen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden, berücksichtigt werden.⁶

3 Fundstellen zur Kundmachung

Wann ein Gesetz erlassen wurde und mit welchen Novellen es danach geändert worden ist, ergibt sich aus der Fundstelle einer Rechtsvorschrift, die aus

- dem Kundmachungsorgan (z. B. das Bundesgesetzblatt oder die Amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung),
- der Gliederung der Kundmachung (Teil, Nummer) und
- dem Jahr der Veröffentlichung besteht.⁷

Konsolidierungen enthalten Informationen zu den



Mag. Beate Glück leitet die Rechtsdokumentation SozDok im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

1 Schimak, Die „Zeitschichten“ der Rechtsvorschriften; Abschlussarbeit des Universitätslehrganges für Informationsrecht und Rechtsinformation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, September 2000, <https://www.avsv.at/avi/hilfe/hilfe.html?themald=ALLGEMEIN> [aufgerufen: 31.8.2015].
 2 Stand: BGBl. I Nr. 75/2016 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Artikel 2 der Novelle 2016 zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG-Novelle 2016).
 3 Davon sind 87 Änderungen „nummerierte“ ASVG-Novellen, z. B. die 87. Novelle zum ASVG in Art. I des Sozialversicherungs-ÄnderungsG 2016 (SVÄG 2016), BGBl. I Nr. 29/2017.
 4 Stammfassung oder zuletzt konsolidierter Gesetzestext.
 5 Glück, Konsolidierung von Rechtsvorschriften. Über den buchstäblichen und den lesbaren Text von Gesetzen (Wien 2016, Verlag ÖGB), 47.
 6 Glück, Konsolidierung von Rechtsvorschriften. Über den buchstäblichen und den lesbaren Text von Gesetzen (Wien 2016, Verlag ÖGB), 65.
 7 http://www.bka.gv.at/site/cob_1644/3513/default.aspx [aufgerufen: 31.8.2015], Richtlinie 132 der Legistischen Richtlinien 1990, https://www.bka.gv.at/e-recht-legistische-richtlinien#Legistische_Richtlinien [aufgerufen: 3.2.2017].

Fundstellen der Stammfassung und deren Änderungen. In der Regel entsprechen Fundstellen auch dem Stand der Einarbeitung.⁸

Beim KODEX Sozialversicherung 2016/17, Band II, 52. Auflage, ist beispielsweise der Rechtsstand der Konsolidierung der „1. September 2016“. Er ist am Deckblatt der Ausgabe und auf jeder Seite in der Fußzeile vermerkt. Vor dem konsolidierten Gesetzestext des GSVG ist der Fundstellenliste zu entnehmen, dass die letzte Änderung am GSVG durch eine im BGBl. I Nr. 53/2016 kundgemachte Novelle vorgenommen wurde und dass dies die 138. Änderung des GSVG ist, vgl. den Vermerk:

- „138 BGBl I 2016/53“.

4 Rechtsstand im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)⁹

4.1 Das „§0-Dokument“ – Liste der Fundstellen im RIS

Beispiel: Suche nach den Fundstellen zum GSVG: Wird im RIS in der Applikation „Bundesrecht konsolidiert“

- in das Feld „Titel, Abkürzung“ das Wort „GSVG“,
- in das Feld „Paragraf von“ die Zahl „0“ eingegeben und
- beim Feld „Kundmachungsorgan“ in der Dropdown-Liste die Gliederungseinheit „BGBl. I Nr.“ gewählt und die Suche gestartet, dann erscheint eine Trefferliste, in der sich (als einziger Treffer) das gewünschte Dokument „§0 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz“ befindet.

Im geöffneten „§0-Dokument“ des GSVG erscheint eine chronologische Liste, die alle Novellen des GSVG ab der Stammfassung im Jahr 1978 und sonstige wesentliche Informationen, wie z. B. Hinweise auf die Materialien und die Sitzungen im National- und Bundesrat, enthält. Novellen, die bereits kundgemacht, aber noch nicht eingearbeitet sind, werden mit „in Bearbeitung“ kenntlich gemacht.¹⁰ Die Liste beginnt mit der Stammfassung, Änderungen werden jeweils darunter platziert (man muss also in der Liste hinunterscrollen).

Auf den ersten Blick fällt auf, dass das „§0-Dokument“ des GSVG überwiegend aus Verlinkungen be-

steht. Relevante Dokumente aus dem RIS und der Website des Parlaments, die online verfügbar sind, werden hier als Link angeboten und sind so direkt abrufbar, wie z. B. das Bundesgesetzblatt, in der die jeweilige Novelle kundgemacht wurde, die Materialien des Nationalrats¹¹ und des Bundesrats, Regierungsvorlagen¹² und Ausschussberichte, aber auch einzelne Wortmeldungen in den stenografischen Protokollen.¹³

4.1.1 Fundstellen zu Verordnungen

Das GSVG-„§ 0-Dokument“ enthält aber auch Fundstellen zu Verordnungen, in denen veränderliche Werte wie z. B. die Höchstbeitragsgrundlage angepasst wurden, da im RIS bis zum Jahr 2017, wenn es im Bereich der veränderlichen Werte eine Änderung gab, eine neue Paragrafenfassung, die den aktuellen Wert enthielt, angelegt wurde.

Stammt daher eine Fundstelle aus dem *Teil II* des Bundesgesetzblattes, dann ist das *keine* Fundstelle zu einer gesetzlichen Änderung zum GSVG. Ein Beispiel dafür wäre z. B. die Fundstelle „BGBl. II Nr. 417/2015 (Anpassung durch K)“. Auf diesen Umstand wird aber in dem Klammerausdruck „Anpassung durch Kundmachung“ hingewiesen.

4.1.2 Aktueller Rechtsstand

Der aktuelle Rechtsstand ist die letzte Änderung durch Gesetz. In dem vorliegenden Beispiel wäre der Stand des GSVG¹⁴ „BGBl. I Nr. 53/2016“ aus folgender Fundstelle zu entnehmen:

- „BGBl. I Nr. 53/2016 (NR: GP XXV RV 1110 AB 1154 S. 132. BR: AB 9599 S. 855.)“ (Und nicht aus der Fundstelle „BGBl. II Nr. 417/2015 (Anpassung durch K)“, da das eine Anordnung in Form einer Verordnung ist.)

4.2 Informationen zum Rechtsstand beim angezeigten (konsolidierten) Text eines Paragrafen

Vom angezeigten Paragrafendokument aus werden von der RIS-Redaktion *zusätzlich* zum Gesetzestext hilfreiche Informationen geliefert, wie z. B. das Datum des Inkrafttretens der angezeigten Fassung oder Informationen zur Kundmachung.

In der Rubrik „Kundmachungsorgan“ steht z. B.

Der aktuelle Rechtsstand eines Gesetzes in Form einer Fundstelle ist jene Novelle, die ein Gesetz zuletzt geändert hat, z. B. das ASVG, zuletzt geändert durch jene Novelle, die im BGBl. I Nr. 33/2017 kundgemacht wurde.

8 Bei elektronischen Rechtsdokumentationen wie z. B. der Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts (SozDok) (<http://www.sozdok.at> [aufgerufen: 7.12.2016]) und dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) (<https://www.ris.bka.gv.at/Bund/> [aufgerufen: 7.12.2016]) kann es aber vorkommen, dass die entsprechenden (tagesaktuellen) Listen der Fundstellen (vgl. Pkt. 4.1 bzw. Pkt. 5.1) bereits eine Novelle enthalten, die sich aber noch in Einarbeitung befindet und daher (noch) nicht im konsolidierten Gesetzestext berücksichtigt ist. Solche Novellen werden im RIS mit dem Hinweis „in Bearbeitung“ kenntlich gemacht.

9 <https://www.ris.bka.gv.at/Bund/> [aufgerufen: 7.12.2016].

10 Staudegger, Das „§ 0-Dokument“ im RIS, *jusIT* 2009/16, 32.

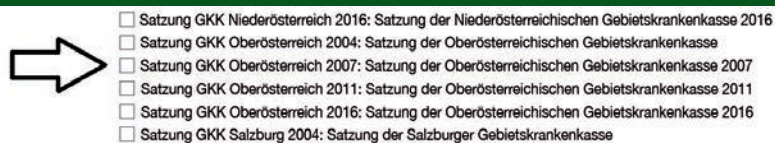
11 Ab der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats, die am 19. Dezember 1945 begann, vgl. Weichsel, *RIS-News* 2015, *jusIT* 2015/51, 126.

12 http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/VIII/II/_00150/index.shtml [aufgerufen: 7.12.2016].

13 Staudegger, Das „§ 0-Dokument“ im RIS, *jusIT* 2009/16, 33.

14 Stand: 11.1.2017.

Abbildung 1: Auszug der Eingabehilfe der SozDok im Bereich „alle Rechtsvorschriften geordnet nach Art (Verordnungen, Richtlinien, Satzungen, Krankenordnungen usw.)“

- 
- Satzung GKK Niederösterreich 2016: Satzung der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse 2016
 - Satzung GKK Oberösterreich 2004: Satzung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse
 - Satzung GKK Oberösterreich 2007: Satzung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse 2007
 - Satzung GKK Oberösterreich 2011: Satzung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse 2011
 - Satzung GKK Oberösterreich 2016: Satzung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse 2016
 - Satzung GKK Salzburg 2004: Satzung der Salzburger Gebietskrankenkasse

beim angezeigten RIS-Paragrafendokument des § 7 GSVG in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2016:

● „Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 560/1978 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016“.

Die Information „zuletzt geändert durch“ gibt jene Fundstelle des Kundmachungsorgans an, auf die sich die letzte Textänderung des Paragraphen bezieht. Das ist sozusagen der konkrete Rechtsstand dieses einen Paragraphen.

5 Rechtsstand in der Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts¹⁵

5.1 Liste „Fundstellenzitate zur Textentwicklung“ in der SozDok

Das „§0-Dokument“ der SozDok ist die Liste „Fundstellenzitate zur Textentwicklung“ (Novellenliste).

Abbildung 2: Auszug der SozDok-Liste „Fundstellenzitate zur Textentwicklung“ der Satzung der OÖGKK

Fundstellenzitatliste Satzung GKK Oberösterreich				
Titel: Fundstellenzitatliste Satzung GKK Oberösterreich				
Zugehörige Rechtsvorschriften:				
<ul style="list-style-type: none"> Satzung GKK Oberösterreich 2004 Satzung GKK Oberösterreich 2007 Satzung GKK Oberösterreich 2011 Satzung GKK Oberösterreich 2016 				
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse – Satzung				
Fundstellenzitate zur Textentwicklung				
Textentwicklung				
Abkürzung	Inhalt	Jahrgang	avsv Nr.	Kundmachungstag (Freigabe zur Abfrage)
1. Änd Satzung GKK Oberösterreich 2016	1. Änderung der Satzung 2016	2016	206	28. 12. 2016
Satzung GKK Oberösterreich 2016	Satzung 2016	2016	173	1. 12. 2016
9. Änd Satzung GKK Oberösterreich 2011	9. Änderung der Satzung 2011	2016	102	14. 7. 2016
8. Änd Satzung GKK Oberösterreich 2011	8. Änderung der Satzung 2011	2015	250	17. 12. 2015
7. Änd Satzung GKK Oberösterreich 2011	7. Änderung der Satzung 2011	2015	117	14. 7. 2015
6. Änd Satzung GKK Oberösterreich 2011	6. Änderung der Satzung 2011	2015	3	9. 1. 2015
5. Änd Satzung GKK Oberösterreich 2011	5. Änderung der Satzung 2011	2014	86	28. 6. 2014
4. Änd Satzung GKK Oberösterreich 2011	4. Änderung der Satzung 2011	2013	165	24. 12. 2013
3. Änd Satzung GKK Oberösterreich 2011	3. Änderung der Satzung 2011	2013	44	18. 4. 2013
2. Änd Satzung GKK Oberösterreich 2011	2. Änderung der Satzung 2011	2012	131	17. 11. 2012
1. Änd Satzung GKK Oberösterreich 2011	1. Änderung der Satzung 2011	2011	291	9. 11. 2011

Beispiel: Suche nach den Fundstellen einer Durchführungsvorschrift¹⁶ der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse (OÖGKK), z. B. der Satzung der OÖGKK:

● Im linken Bereich der Einstiegsseite der SozDok ist „**ExpertInnensuche**“ anzuklicken. Es erscheint die Expert(inn)ensuche im Bereich „Rechtsvorschriften, Novellen“.

● Im oberen Bereich der Applikation „ExpertInnen-suche“ befinden sich fünf Reiter, mit denen zu den verschiedenen Möglichkeiten der Expert(inn)ensuche navigiert werden kann. Es ist der Bereich „**Novellenlisten**“ anzuklicken. Es erscheint die Expert(inn)ensuche im Bereich „Novellenlisten“.

● In dieser Applikation ist in dem Feld „**betroffene Rechtsvorschrift(en)**“ die Abkürzung¹⁷ der aktuellen Satzung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse „Satzung GKK Oberösterreich 2016“ einzugeben.

Es empfiehlt sich dabei, die **Eingabehilfe** im Bereich „alle Rechtsvorschriften geordnet nach Art (Verordnungen, Richtlinien, Satzungen, Krankenordnungen usw.)“ zu verwenden.¹⁸ Das allein schon deshalb, weil man bereits dort erkennen kann, dass es seit den Amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung im Internet im Jahr 2002¹⁹ vier Neufassungen der Satzung der OÖGKK gab, vgl. Abbildung 1.

● Suche starten.

Es erscheint das gewünschte Dokument „Fundstellenzitatliste Satzung GKK Oberösterreich“. Diese Aufstellung enthält nicht nur die Fundstellen der Satzung GKK Oberösterreich 2016, sondern auch die Vorfassungen, vgl. Abbildung 2.

Die Novellenlisten (Fundstellenzitatlisten) entsprechen im Wesentlichen dem „§0-Dokument“ des RIS. Verlinkung ist keine vorgesehen, da sowohl die Novellen (sogar heruntergebrochen auf jene Novellierungsanordnung, die den jeweiligen Paragraphen betrifft²⁰) als auch die Materialien (als Gesamtdokument, also z. B. die gesamten erläuternden Bemerkungen in einem Dokument) *direkt* vom angezeigten Paragrafendokument aufgerufen werden können.²¹

¹⁵ <http://www.sozdok.at> [aufgerufen: 7.12.2016].

¹⁶ Stammfassungen und die Änderungen der jeweiligen Stammfassungen, die ab dem Jahr 2002 im Internet kundgemacht wurden, sind seit 1. Jänner 2016 im RIS zu finden. Vgl. Gmoser, Seit 1. Jänner 2016 im RIS – Durchführungsvorschriften und Gesamtverträge der SV, Soziale Sicherheit 2016, 351–355. Der konsolidierte Text (vgl. Pkt.1) dieser Durchführungsvorschriften ist aber (nur!) in der SozDok (und nicht im RIS) dokumentiert.

¹⁷ Diese Abkürzung vergibt die SozDok.

¹⁸ Zur Verwendung der Eingabehilfe ist das Lupensymbol links neben dem Feld „betroffene Rechtsvorschrift“ anzuklicken. Es erscheint eine explorierartige Liste. Zuerst das „+“-Symbol der Zeile im Bereich „alle Rechtsvorschriften geordnet nach Art (Verordnungen, Richtlinien, Satzungen, Krankenordnungen usw.)“, dann das „+“-Symbol der Zeile „Satzung“ anklicken.

¹⁹ Vgl. Souhrada, www.avsv.at: Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung im Internet – Zu den Änderungen in § 31 Abs. 8, 9 und 9a ASVG ab 1. Jänner 2002 durch die 58. Novelle zum ASVG, Soziale Sicherheit 2002, 6–18.

²⁰ In der SozDok kann durch die Funktionen „Direkte Novelle zu diesem Dokument anzeigen“ und „Sämtliche Novellen zu allen Fassungen dieses Dokuments anzeigen“ – vom angezeigten SozDok-Paragrafendokument aus – durch einen Link direkt auf den Text der jeweiligen Ziffer der konkreten Novellierungsanordnung zu dem angezeigten Paragraphen zugegriffen werden, z. B. bei § 7 GSVG in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2016 auf den Text des Artikel 4 Ziffer 6 BGBl. I Nr. 53/2016: „6. In § 7 Abs. 1 wird nach der Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 8 angefügt: ...“

²¹ Glück, Konsolidierung von Rechtsvorschriften. Über den buchstäblichen und den lesbaren Text von Gesetzen (Wien 2016, Verlag ÖGB), 98 ff.

5.1.1 Aktueller Rechtsstand

Der aktuelle Rechtsstand ist die *letzte* Änderung der *letzten* Neufassung. In dem vorliegenden Beispiel ist der Stand der Satzung GKK Oberösterreich 2016²² „avsv Nr. 206/2016“ (1. Änderung), vgl. Abbildung 2.

5.2 Informationen zum Rechtsstand beim angezeigten (konsolidierten) Text eines Paragraphen

Auch bei SozDok-Dokumenten werden vom angezeigten Paragraphendokument aus zusätzlich zum Gesetzestext hilfreiche Informationen geliefert, wie z. B. das Datum des Inkrafttretens der angezeigten Fassung oder Informationen zur Kundmachung.

Die Rubrik „entstanden aus (letzte Fundstelle): avsv Nr. 206/2016“ gibt beim angezeigten SozDok-Paragraphendokument des § 41 der Satzung GKK Oberösterreich 2016 in der Fassung avsv Nr. 206/2016 über den gegenwärtigen Rechtsstand Auskunft. Das ist sozusagen der konkrete Rechtsstand dieses einen Paragraphen.

6 Schlussbemerkung

Abschließend sei noch eine Methode für die Durchführungsvorschriften der Sozialversicherung beschrieben, sich *direkt* aus dem RIS über den aktuellen Rechtsstand zu informieren, vgl. Abbildung 3. Beispiel: Wird im RIS in der Applikation „Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung (authentisch ab 2002)“

- beim Feld „Urheber“ in der Drop-down-Liste der Urheber „Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK)“ gewählt und
- beim Feld „Dokumentart“ die Dokumentart „Satzung“ eingegeben,²³

dann erscheint eine chronologisch geordnete Trefferliste mit sämtlichen Kundmachungen der OÖGKK zu ihrer Satzung, die im Internet seit dem Jahr 2002 veröffentlicht wurden. Der oberste Treffer „avsv Nr. 206/2016“ ist der jüngste und daher der aktuelle Rechtsstand, vgl. Abbildung 4.

Mag. Beate Glück (HVB)



© Junial Enterprises - Fotolia.com

Abbildung 3: Durch diese Suche im RIS kann der Rechtsstand einer Durchführungsvorschrift der Sozialversicherung eruiert werden

Abbildung 4: Werden alle Kundmachungen der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse mit der Dokumentart „Satzung“ gesucht, dann erscheint diese Trefferliste. Der oberste Treffer ist der aktuelle Rechtsstand

Nr.	Nummer/Jahrgang	Kundmachungsdatum	Urheber	Kurzinformation
1	<input type="checkbox"/> avsv Nr. 206/2016	28.12.2016	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK)	1. Änderung der Satzung
2	<input type="checkbox"/> avsv Nr. 173/2016	01.12.2016	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK)	Satzung - Neufassung
3	<input type="checkbox"/> avsv Nr. 102/2016	14.07.2016	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK)	9. Änderung der Satzung
4	<input type="checkbox"/> avsv Nr. 250/2015	17.12.2015	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK)	8. Änderung der Satzung
5	<input type="checkbox"/> avsv Nr. 117/2015	14.07.2015	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK)	7. Änderung der Satzung

LITERATUR

Glück, Konsolidierung von Rechtsvorschriften. Über den buchstäblichen und den lesbaren Text von Gesetzen (Wien 2016, Verlag ÖGB).

Gmoser, Seit 1. Jänner 2016 im RIS – Durchführungsvorschriften und Gesamtverträge der SV, Soziale Sicherheit 2016, 351–355.

Schimak, Die „Zeitschichten“ der Rechtsvorschriften; Abschlussarbeit des Universitätslehrganges für Informationsrecht und Rechtsinformation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, September 2000, <https://www.avsv.at/avi/hilfe/hilfe.xhtml?themald=ALLGEMEIN> [aufgerufen: 31.8.2015].

Staudegger, Das „§0-Dokument“ im RIS, jusIT 2009/16, 32–36.

Souhrada, www.avsv.at: Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung im Internet – Zu den Änderungen in § 31 Abs. 8, 9 und 9a ASVG ab 1. Jänner 2002 durch die 58. Novelle zum ASVG, Soziale Sicherheit 2002, 6–18.

Weichsel, RIS-News 2015, jusIT 2015/51, 124–126.

²² Stand: 11.1.2017.

²³ Die standardmäßig vorausgefüllten Felder „Kundmachungsdatum von“ und „bis“ können so belassen werden, wie sie sind.